

## **Jahresbericht 2007 Verbandsschiedsgericht**

Das VSG hatte im Berichtsjahr 3 Fälle (Vorjahr: 4) zu entscheiden.

Im ersten Fall, der die SMM betraf, war auf der Digitaluhr statt der reglementarisch vorgeschriebenen Zeit (36 Züge in 90 Minuten, Rest der Partie in 30 Minuten) der FIDE-Turnier-Modus 90 Minuten plus 30 Minuten sowie nach der zweiten Zeitkontrolle 20 Sekunden pro Zug eingestellt worden. Als die Uhr von Weiss einen Balken sowie die Bedenkzeit von 42 Sekunden zeigte, reklamierte der Mannschaftsleiter der gegnerischen Mannschaft Zeitüberschreitung, was vom Mannschaftsleiter der anderen Mannschaft bestritten wurde. Der SMM-Turnierleiter erkannte auf Sieg von Schwarz infolge Zeitüberschreitung von Weiss. Das VSG bestätigte diesen Entscheid. Die Anzeige des Balkens bedeutete im gewählten Modus, dass Weiss die reglementarisch vorgeschriebene Zeit von 90 plus 30 Minuten ausgeschöpft hatte. Der FIDE-Modus mit 20 Sekunden zusätzlicher Zeit pro Zug begann erst nach Ablauf dieser Zeit zu laufen. Die 42 Sekunden entsprachen der inzwischen neu aufgelaufenen Zeit. Damit konnte an der Zeitüberschreitung kein Zweifel bestehen. Ein Mannschaftsleiter ist als Teil des Schiedsgerichts berechtigt und verpflichtet, auf die Zeitüberschreitung hinzuweisen.

Der zweite Entscheid des VSG betraf die SGM. Ein Mannschaftsleiter forderte einen Spieler seiner Mannschaft, der vor der ersten Zeitkontrolle nur noch wenige Minuten auf der Uhr hatte, auf, schneller zu spielen. Wegen der Intervention weigerte sich der (schlechter stehende) Gegner, die Partie fortzusetzen. Er verlangte einen Forfait-Sieg. Der SGM-Leiter entschied auf Partiegewinn des erstgenannten Spielers. Das VSG bestätigte diesen Entscheid. Die Intervention des Mannschaftsleiters war zwar unzulässig. Der Mannschaftsleiter, dessen Stellung in den FIDE-Regeln nicht speziell geregelt ist, ist im vorliegenden Kontext aber grundsätzlich als unbeteiligter Dritter zu betrachten. Unzulässige Interventionen von Dritten können nach den FIDE-Regeln nicht rechtfertigen, dass ein Spieler seine Partie verliert. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Sanktion unter besonderen Umständen trotzdem ausgesprochen werden kann. Aufgrund der für das VSG verbindlichen Feststellungen des SGM-Leiters war jedoch davon auszugehen, dass die Intervention keinen massgeblichen Einfluss auf den Ausgang der Partie gehabt hätte, wenn Sie fortgesetzt worden wäre.

Der dritte Fall betraf die Nationalliga A der SMM. Etwa eine Stunde nach Wettkampfbeginn läutete das Telefon eines Spielers. Nach dessen Darstellung handelte es sich um die Abgangsmelodie, die erklingen war, als er das Telefon abstellte. Der SMM-Turnierleiter kam zum Schluss, dass unter diesen Umständen kein Partieverlust gemäss Ziff. 12.2 Buchst. b der FIDE-Regeln ("Handy-Regel") ausgesprochen werden dürfe. Das VSG erkannte jedoch auf Partieverlust wegen Läutens des Mobiltelefons. Aufgrund des Wortlauts der Bestimmung wie auch aus Gründen der Rechtsgleichheit und Praktikabilität kam es zum Schluss, dass jedes Läuten eines Mobiltelefons unabhängig von dessen Ursache zum Partieverlust führen müsse. Einem Turnierleiter kann nicht zugemutet werden, nach den Ursachen des Läutens zu fahnden. Dass das Läuten von Mobiltelefonen unter Umständen strenger sanktioniert wird als andere Störungen, ist als von der FIDE gewollt hinzunehmen.

Heinrich Hempel,  
Präsident